

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
SAB	S0157/19	04.04.2019
zum/zur		
F0084/19 – Fraktion Magdeburger Gartenpartei Stadtrat Zander		
Bezeichnung		
Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB)		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	16.04.2019	

Zu der in der Stadtratssitzung am 21.03.2019 gestellte Anfrage

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ca. 64 Prozent allen Abfalls wird wiederaufbereitet. Recycling ist nicht nur gut für die Umwelt, sondern auch für die Kassen der Abfallentsorgungsunternehmen.

So sind die Sammlung von Altpapier, die Aktivitäten zum Verkauf von Elektroschrott, Edelmetall, gegen Entgelt geleistete Abfallberatung, etc. wirtschaftliche Tätigkeiten.

Überlassenen Restabfälle werden durch den Eigenbetrieb zur thermischen Restabfallbehandlung ins Müllheizkraftwerk Rothensee verbracht, insgesamt werden vom Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb zudem drei Wertstoffhöfe und die Deponie Hängelsberge betrieben. Sicher werden auch hier Einnahmen erwirtschaftet.

Dazu stellen sich folgende Fragen:

1. Welche Einnahmen erwirtschaftet der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB) insgesamt und nach Art des Abfalls jährlich? Bitte führen sie dazu auf, welcher Müll im Einzelnen welche Einnahmen erzielt. (z.B. Biomüll, Altpapier, Batterien, Altgold, Kupfer, Stahl, etc.)
2. Welche Erlöse und Aufwendungen ergeben sich aus der Vereinbarung zur Restabfallbehandlung mit dem Müllheizkraftwerk Rothensee bei brennbaren Materialien z.B. Holz?
3. Zur Abführung an den Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg standen in den letzten 4 Jahren welche erwirtschafteten Summen des Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB) zu Verfügung?
4. Am Standort der Deponie Hängelsberge plant der Eigenbetrieb SAB eine Bioabfallvergärungsanlage zu errichten. Wie weit sind die Planungen fortgeschritten? Welche Kosten werden für die Errichtung entstehen, wie soll die Deckelung der Kosten erfolgen?
5. In der Gebührenordnung des Städtischen Abfallbetriebes gibt es aus meiner Sicht zwei ungeklärte und neu zu bewertende Probleme. Warum wird die Gebühr bei Asbestzementrohren nach Kubikzentimetern vorgenommen und nicht nach Gewicht? Der Kunde

bezahlt quasi Luft. Wäre es nicht angemessener bei der Berechnung nach ccm, bei Rohren einen Faktor als Berechnungsgrundlage (0,75) anzusetzen?

6. Aus welchem Grund wird bei der Anlieferung von alter Dachpappe nicht unterschieden, ob es sich um Bitumenpappe oder Teerpappe handelt. Seit ca. 10-15 Jahren wird Bitumenpappe angeboten, welche keinen Sondermüll darstellt da diese ohne Teer verarbeitet wurde und eine normale Entsorgung erfolgen könnte. Teerpappe, welchen den hohen Anteil an Teer besitzt, wäre weiterhin als Sondermüll zu deklarieren.

nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Ca. 64 Prozent allen Abfalls wird wiederaufbereitet. Recycling ist nicht nur gut für die Umwelt, sondern auch für die Kassen der Abfallentsorgungsunternehmen. So sind die Sammlung von Altpapier, die Aktivitäten zum Verkauf von Elektroschrott, Edelmetall, gegen Entgelt geleistete Abfallberatung, etc. wirtschaftliche Tätigkeiten. Überlassenen Restabfälle werden durch den Eigenbetrieb zur thermischen Restabfallbehandlung ins Müllheizkraftwerk Rothensee verbracht, insgesamt werden vom Städtischen Abfallwirtschaftsbetrieb zudem drei Wertstoffhöfe und die Deponie Hängelsberge betrieben. Sicher werden auch hier Einnahmen erwirtschaftet.

1. Welche Einnahmen erwirtschaftet der Städtische Abfallwirtschaftsbetrieb (SAB) insgesamt und nach Art des Abfalls jährlich? Bitte führen sie dazu auf, welcher Müll im Einzelnen welche Einnahmen erzielt (z. B. Biomüll, Altpapier, Batterien, Altgold, Kupfer, Stahl, etc.).

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 21.02.2019 die DS0550/18 Neufassung der Abfallgebührensatzung beschlossen. In der Anlage 2 zur Begründung werden auf den Seiten 30 bis 39 sämtliche Aufwendungen und Erträge bzw. Umsatzerlöse des Abfallwirtschaftsbetriebes (SAB) detailliert aufgeführt.

Im Wirtschaftsjahr 2019 werden mit folgenden Einnahmen aus der Abfallverwertung gerechnet (siehe Seite 32):

Bezeichnung	Betrag in EUR
-----	-----
Schrotterlöse (Metalle gemischt)	80.200
Altpapier	875.200
Entsorgung/Verwertung von Kunststofffenstern	2.500
1. Zw.-Summe	957.900
Schrotterlöse E-Schrott (Sammelgruppe 4 und 5)	6.400
Verkaufsverpackungen aus PPK	86.600
Erfassung gebrauchter Verkaufsverpackungen aus PPK	238.300
Umschlag/Handling der Bereitstellung Verkaufsverpackungen	12.800
2. Zw.-Summe	344.100
Gesamteinnahmen aus der Abfallverwertung	1.302.000

Die Einnahmen der 1. Zw.-Summe mindern die Kosten für die Restabfallgebühr.

Bei der 2. Zw.-Summe handelt es sich um Einnahmen, die dem Betrieb gewerblicher Art zuzuordnen sind. Sie haben deshalb keinen Einfluss auf die Gebühren.

Die Bioabfälle werden an eine Kompostieranlage (Drittbeauftragte) zur Verwertung gegeben. Hier fallen Kosten in Höhe von 615.800 EUR an (siehe Seite 30). Es werden keine Erlöse erzielt.

Für die Verwertung von Bleibatterien oder Altöl erhält der SAB geringfügige Erlöse. Diese werden ebenfalls gebührenmindert berücksichtigt.

Auf den Wertstoffhöfen kann Metallschrott angeliefert werden. Eine separate Erfassung der Zusammensetzung erfolgt nicht. Für den unsortierten Metallschrott wird ein Mischpreis durch Drittverwerter angeboten. Diese Erlöse werden gebührenmindert berücksichtigt.

Verwertungserlöse für Wertstoffe sind in den kalkulierten Entgelten von Drittbeauftragten zu berücksichtigen. Zum Beispiel ist dies so bei der Kalkulation der Sperrmüllaufbereitung. Hier erzielte Verwertungserlöse mindern die Aufwendungen und damit die Kosten je Tonne. Kupfer und Stahl werden dem SAB im geringen Umfang zur Verwertung (Mischschrott, Sperrmüll, Elektrogeräte) überlassen. Altgold wurde bisher noch nicht separat abgegeben. Diese Rohstoffe und auch Altpapier werden durch die Bürger bevorzugt an den dafür vorhandenen gewerblichen Annahmestellen oder an gewerbliche Sammler abgegeben.

2. Welche Erlöse und Aufwendungen ergeben sich aus der Vereinbarung zur Restabfallbehandlung mit dem Müllheizkraftwerk Rothensee bei brennbaren Materialien z. B. Holz?

Entsprechend dem vereinbarten Entgelt lt. Vertrag zur Restabfallverwertung und -behandlung vom 09.10.2002 fallen 2019 Aufwendungen in Höhe von 5.883.800 EUR an (siehe Seite 30). Erlöse erhält der SAB nicht. Auch hier sind die Erlöse durch den Drittbeauftragten im kalkulierten Entgelt zu berücksichtigen und ist in der Urkalkulation zum Auftrag (Öffnung nur durch gerichtliche Anordnung) hinterlegt.

Das Altholz wird zur Verwertung an einen Drittbeauftragten (keine thermische Verwertung) übergeben. Hierfür fallen 2019 ca. 92.800 EUR an (siehe Seite 30). Bis zum Jahr 2017 hat der SAB für die Verwertung von Altholz Einnahmen aus der Abfallverwertung (ca. 6.000 EUR/a) erhalten. Diese wurden gebührenmindert berücksichtigt.

3. Zur Abführung an den Haushalt der Landeshauptstadt Magdeburg standen in den letzten 4 Jahren welche erwirtschafteten Summen des Städtischen Abfallwirtschaftsbetriebs (SAB) zu Verfügung?

Die Abfall- und Straßenreinigungsgebühren sowie der Stundenpreis der Werkstatt enthalten kalkulatorische Zinsen (Restbuchwertmethode). Die kalkulatorischen Zinsen werden auf Grundlage des § 5 Abs. 2a KAG LSA gebildet. Die Ermittlung des Zinssatzes erfolgt durch den FB02 und ist in den Kalkulationsunterlagen ausgewiesen (DS0566/18 Wirtschaftsplan 2019 SAB – Anlage zur Begründung S.4 und 12, DS0550/18 Abfallgebührensatzung - Anlage 2 zur Begründung S.31).

Mit der Aufstellung des Jahresabschlusses werden mit der Ergebnisaufteilung die erwirtschafteten kalkulatorischen Zinsen an den Haushalt des Aufgabenträgers nach Beschluss des Stadtrates unter Beachtung des § 13 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt abgeführt. Im Vorfeld erfolgt eine Prüfung der Leistungsfähigkeit des Eigenbetriebes durch diese Zahlung in Bezug auf die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und auf die zukünftige Entwicklung.

2014 – 760.330,68 EUR

2015 – 703.507,41 EUR

2016 – 656.038,01 EUR

2017 – 617.501,12 EUR

2018 – 555.646,53 EUR (Abführung mit Beschluss des Stadtrates voraussichtlich im November 2019)

4. Am Standort der Deponie Hängelsberge plant der Eigenbetrieb SAB eine Bioabfallvergärungsanlage zu errichten. Wie weit sind die Planungen fortgeschritten? Welche Kosten werden für die Errichtung entstehen, wie soll die Deckelung der Kosten erfolgen?

Die Bioabfallvergärungsanlage wurde in die Fortschreibung des Abfallwirtschaftskonzeptes der Landeshauptstadt Magdeburg aufgenommen.

Hintergrund ist, dass der Oberbürgermeister durch Beschluss des Stadtrates (Beschluss-Nr. 1513-043(VI)17 beauftragt wurde, eine Anlage zur Abfallvergärung in das Abfallwirtschaftskonzept aufzunehmen und die Planungen zu organisieren. In den Jahren 2014/15 wurden Gärver-

suche mit Bio- und Grüngut, das durch den SAB gesammelt wird, durchgeführt. Eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung mit Überarbeitungen wurde beauftragt. Erläuterungen sind in der Information I0086/17 enthalten. Die Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2017 ergab Investitionskosten von ca. 8.230.000 EUR einschließlich Anschaffungsnebenkosten.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 24.01.2019 die DS0566/18 Wirtschaftsplan 2019 beschlossen. In der Anlage zur Begründung, Seite 23, wird aufgeführt, dass im Wirtschaftsjahr 2021 eine genehmigungsrechtliche Abstimmung geplant ist (20.000 EUR). Im Ergebnis dessen ist die Planung/Gutachten/Baugrund/Vermessung etc. der Bioabfallvergärungsanlage für das Wirtschaftsjahr 2022 (130.000 EUR) geplant.

Für die Investitionskosten werden erübrigte Mittel aus Vorjahren in Anspruch genommen (Auflösung Finanzanlagen). Die Refinanzierung erfolgt über das Entgelt je Tonne Bioabfall.

5. In der Gebührenordnung des Städtischen Abfallbetriebes gibt es aus meiner Sicht zwei ungeklärte und neu zu bewertende Probleme. Warum wird die Gebühr bei Asbestzementrohren nach Kubikzentimetern vorgenommen und nicht nach Gewicht? Der Kunde bezahlt quasi Luft. Wäre es nicht angemessener bei der Berechnung nach ccm, bei Rohren einen Faktor als Berechnungsgrundlage (0,75) anzusetzen?

Generell ist zunächst anzumerken, dass es keine Unterscheidung hinsichtlich der Entsorgung von Asbestzementrohren oder Asbestzementplatten gibt. Entsprechend der ab 01.04.2019 gültigen Abfallgebührensatzung der Landeshauptstadt Magdeburg sind für sämtliche Asbestabfälle Gebühren von 187,65 EUR pro Tonne zu entrichten. Bei Ausfall der Waageeinrichtung sowie bei Unterschreiten des Mindestlastindex der 50 t Fahrzeugwaage, wird eine Gebühr von 200 EUR je m³ erhoben. Für die Anlieferung von sogenannten Kleinmengen gibt es zusätzlich eine Sonderregelung. Diese beinhaltet eine Gebühr von 20 EUR je 1/10 m³.

Entsprechend den Annahmebedingungen auf der Deponie Hängelsberge sind Asbestabfälle im Sinne des Arbeitsschutzes ausnahmslos verpackt anzuliefern. Die Erhebung der Gebühr u.a. im Rahmen der Kleinmengenregelung erfolgt daher nach angeliefertem Volumen der verpackten Abfälle. Diese Verfahrensweise wird auch dadurch untermauert, dass selbst die angelieferte Luft, bedingt durch Innen- und Außendurchmesser bei Rohren, auch ein entsprechendes Depo-nievolumen beansprucht.

6. Aus welchem Grund wird bei der Anlieferung von alter Dachpappe nicht unterschieden, ob es sich um Bitumenpappe oder Teerpappe handelt. Seit ca. 10-15 Jahren wird Bitumenpappe angeboten, welche keinen Sondermüll darstellt da diese ohne Teer verarbeitet wurde und eine normale Entsorgung erfolgen könnte. Teerpappe, welche den hohen Anteil an Teer besitzt, wäre weiterhin als Sondermüll zu deklarieren.

Die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) unterscheidet im Kapitel Bau- und Abbruchabfälle die Gruppe Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte und differenziert hierbei wiederum in drei Abfallarten:

- 17 03 01* kohlenteerhaltige Bitumengemische
- 17 03 02 Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
- 17 03 03* Kohlenteer und teerhaltige Produkte

Teerhaltige Materialien sind meist schon am Geruch zu erkennen. Bei verarbeiteten Produkten muss das aber nicht zwingend der Fall sein. Es gibt daher Schnellerkennungsmethoden, wie zum Beispiel Farbindikatoren oder "Teerpistolen" (TSE-Geräte). Im Zweifelsfall kann allerdings nur eine Analyse auf Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) 100%ige Gewissheit geben ob es sich tatsächlich um teerhaltige Dachpappe handelt. Da wir bei der Vielzahl an angelieferten Kleinmengen auf diesen Aufwand verzichten, stufen wir die Abfälle entsprechend als gefährlich ein und sind somit auf der rechtssicheren Seite.

Des Weiteren ist anzumerken, dass Dachpappenabfälle auf Teerbasis sowohl als auch auf Bitumenbasis den gleichen Entsorgungsweg der thermischen Verwertung gehen. Eine weitere Differenzierung ist daher nicht zielführend. Ein viel interessanterer Aspekt, welcher bei der Entsorgung von Dachbahnen eine Rolle spielt, ist das evtl. Vorhandensein von karzinogenen Fasern (z. B. Asbest) in bituminösen sowie in teerhaltigen Dachpappenabfällen. Bezüglich dieser Thematik möchten wir jedoch auf die erst kürzlich veröffentlichten Hinweise für die Entsorgung von Dachpappenabfällen mit karzinogenen Fasern seitens des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt verweisen

(https://lvwa.sachsenanhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/LVWA/LVwA/Dokumente/4_landwirtschaftumwelt/401/abfall/Info-Papier_Final_18_02_19.pdf).

Holger Platz
Beigeordneter für Umwelt, Personal
und Allgemeine Verwaltung